

## **SATZUNG**

### **des Vereins für interkulturelle Erziehung, Bildung, Kultur und Sport -ARKADAŞ- e.V. in der Fassung vom 16. März 2003**

---

#### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Verein für interkulturelle Erziehung, Bildung, Kultur und Sport – ARKADAŞ - e. V.**“.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist in Stiftsraße 13, 30159 Hannover. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die gegenseitige Verständigung zwischen Mitbürgern deutscher und ausländischer Herkunft in der Bundesrepublik Deutschland, die Förderung der pädagogischen Arbeit mit Kindern sowie Bildung und Erziehung im Bereich der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Darstellung der Kultur der Herkunftsländer und der Migranten durch Darbietung im Bereich Theater, Musik, Film, Literatur, bildende Künste und Folklore,
- als Träger der freien Jugendhilfe Entwicklung und Durchführung von Hilfsangeboten, Anregungen und Möglichkeiten an junge Menschen, damit sie eine für ihre Zukunft sinnvolle und eigenverantwortliche Freizeitgestaltung erlernen,
- Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Kulturangeboten und Angeboten / Maßnahmen im Bereich der Drogen- und Gewaltprävention sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Freizeit- und Bildungsbereich zu realisieren,
- Einrichtung und Betrieb von Kindergärten, wo die Kinder unter Wahrung ihrer eigenen kulturellen Identität zu einem verständnisvollen und toleranten Umgang mit Angehörigen anderer Kulturen erzogen und sprachlich besonders gefördert werden,
- Durchführung von Studienfahrten und internationalen Begegnungen, die dem Kennen - Lernen anderer Kulturen und dem Gedanken der Völkerverständigung dienen,
- Entwicklung von Angeboten zur Hilfe bei Sprach-, Schul- und außerschulischen Problemen der Kinder von Migranten und zur Erwachsenenbildung,
- Entwicklung und Durchführung von Konzepten zu bilingualer Vorschulerziehung der Kinder mit Migrationshintergrund;
- Entwicklung von Angeboten im Bereich der Musik, EDV und des Sports und der außerschulischen und beruflichen Fort- und Weiterbildung der Migrantinnen und Migranten,
- Entwicklung und Durchführung von Integrationskursen und -hilfen für Migrantinnen und Migranten,
- Förderung der Anerkennung der kulturellen Eigenständigkeit der Migranten durch geeignete Veranstaltungen,
- Förderung der Zusammenarbeit von deutschen und Migranteninitiativen und -einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist §2 der Satzung zu entnehmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied kann jeder Volljährige werden ohne Ansehen von Staatsangehörigkeit, Rasse, Konfession oder politischer Einstellung.

Es gibt drei Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliches Mitglied
- b) Ehrenmitglied
- c) Fördermitglied

**a) Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die sich an der Verwirklichung der Ziele des Vereins beteiligt. Diese Mitglieder dürfen wählen und in die Vereinsorgane gewählt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 3 Monate ordentliche Mitglieder sind.

**b) Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied kann der- bzw. diejenige werden, der bzw. die sich besondere Verdienste um den Verein gemacht haben. Ein Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist entsprechend möglich.

**c) Fördermitglied**

Fördermitglied kann jede(r) werden, der/die die Ziele des Vereins finanziell und ideell unterstützt. Fördermitglieder können bei den Mitgliederversammlungen die Vereinsorgane wählen jedoch nicht in diese gewählt werden.

Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Jedes neue Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Nach Einberufung einer Mitgliederversammlung bis zum Abschluss derselben darf kein neues Mitglied aufgenommen werden.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss und Umzug aus Hannover und Umgebung.

Der Austritt ist zum Ende jedes Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten; jedoch spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Quartals.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist möglich, wenn vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen und den Interessen des Vereins zuwidergehandelt wurde.

Es entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Kopie zu übersenden.

Vor Ausschluss soll der Betroffene angehört oder eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen in der Versammlung verlesen werden.

Die Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen, wenn es an der Versammlung nicht teilgenommen hat.

Weiterer Grund der Beendigung der Mitgliedschaft ist die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten. Vor der Streichung aus der Mitgliederliste soll das betroffene Mitglied angehört.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Sie haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt monatlich, viertel- oder halbjährlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Satzungszwecke zu befolgen und die Interessen des Vereins zu fördern.

### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

### **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vorher schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat es für erforderlich halten oder wen mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und zwei Ersatzmitglieder
- Entlastung des Aufsichtsrates
- Wahl des Aufsichtsrates
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem aus zwei Personen bestehenden und von den Anwesenden zu wählenden Ausschuss (Versammlungsleitung) geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem / der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie drei Stellvertretern, die die Funktion des Kassierers, des Schriftführers und eines Beisitzers innehaben. Es werden ferner zwei Ersatzmitglieder gewählt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig.

Vorstandsmitglied kann nur eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland volljährige Person sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, vertreten.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine vorzeitige Neuwahl des gesamten Vorstandes ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder einem Vorstandsmitglied oder dem gesamten Vorstand das Misstrauen ausspricht.

Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder rücken die gewählten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses in den Vorstand nach.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat zu ordentlichen Sitzungen. Zu den

Sitzungen wird der Vorstand schriftlich oder mündlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher geladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Sitzungen sind vereinsöffentlich.

Der Vorstand ruft die Mitglieder vierteljährlich zu einem Informationsaustausch zusammen.

### **§10 Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.

### **§11 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden ferner zwei Ersatzmitglieder gewählt, die in folgenden Fällen zu ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates werden, wobei die Reihenfolge von der bei der Wahl erhaltenen Meiststimmen bestimmt wird :

- Tod
- Rücktritt
- Wegzug aus Hannover und Umgebung.

Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Aufgabe zu prüfen, ob Beschlüsse und Tätigkeit des Vorstandes den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und mit der Satzung übereinstimmen; der Vorstand sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hält, die Satzungszwecke befolgt und ob er gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Er ist befugt, vom Vorstand mindestens einmal jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht zu fordern.

Er überprüft jegliche Bücher, Dokumente des Vereins sowie vom Verein eingegangene Verpflichtungen, Vereinbarungen und abgeschlossene Verträge.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilzunehmen. Er erstattet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft.

Er darf in die Tätigkeit der Vereinsorgane nicht eingreifen bzw. sie einstellen; wenn er Unregelmäßigkeiten feststellt, mahnt er das betreffende Organ des Vereins schriftlich; bei festgestelltem fortgesetzten satzungswidrigen Handeln eines Vereinsorgans kann der Aufsichtsrat die Mitgliederversammlung einberufen.

### **§12 Arbeitsausschüsse**

Die sozialen und kulturellen Tätigkeiten des Vereins werden von Arbeitsausschüssen geführt.

Die Arbeitsausschüsse werden für vom Vorstand festgelegte Tätigkeiten mit Beschluss des Vorstandes gebildet.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vereinsvorstand bestimmt.

Aufgabe und Befugnisse, Arbeitsweise und Auflösungsmodalitäten der Ausschüsse und ihre Finanzierungsweise werden vom Vorstand beschlossen und näher geregelt.

Die Arbeitsausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

### **§13 Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

### **§14 Heimfallklausel**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken (für eine paritätische Organisation) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Hannover, 16. März 2003